

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 8 A 353/13

E i n g a n g

06. März 2015

Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED] vertr.d.d. Betreuerin [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED] vertr.d.d. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: kosovansch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 466/13DE10 CS CS -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5580779-150 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylfolgeverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 8. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 23.02.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Krause als Ein-
zelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Per-
son des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) ein Abschie-

bungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.06.2013 wird aufgehoben, soweit er dieser Feststellung entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in [REDACTED] Kosovo geborene Kläger zu 1) und seine am [REDACTED] in [REDACTED] Kosovo geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), reisten nach eigenen Angaben erstmals am 31.08.1999 in das Bundesgebiet ein und stellten einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 03.05.2002 ablehnte. Die dagegen erhobene Klage nahmen die Kläger am 07.05.2003 zurück.

Nachdem die Kläger bereits am 28.02.2012 einen Asylantrag in Frankreich gestellt hatten, stellten sie am 16.10.2012 einen weiteren Asylantrag im Bundesgebiet, zu dessen Begründung sie angaben, sie hätten sich von 1999 bis 2012 im Bundesgebiet aufgehalten. Am 15.01.2012 seien sie nach Montenegro abgeschoben worden. Dort hätten sie keine Unterstützung erfahren. Sie hätten kein Geld und kein Zuhause gehabt. Deshalb seien sie nach Deutschland zurückgekehrt.

Im Rahmen seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Kläger zu 1) an, dass er im Januar 2012 freiwillig nach Montenegro zurückgekehrt sei, um einer Abschiebung zuvor zu kommen. In Montenegro hätte er mit seiner Familie in dem Lager Konik gelebt. Er habe nicht in den Kosovo zurückkehren können, weil er dort auch schon vor dem Krieg nicht habe leben können. Er habe im Kosovo alles verloren. 1999 seien maskierte Leute in sein Haus eingedrungen und hätten ihn und seine Frau, die Klägerin zu 2), geschlagen. Er habe Alpträume und Schmerzen im Fuß und im Rücken. Die Klägerin zu 2) führte ergänzend aus, dass sie ebenfalls krank sei und nicht in den Kosovo zurück könne. Lieber bringe sie sich um. Sie sei damals im Krieg geschlagen und vergewaltigt worden. Ihr Ehemann, der Kläger zu 1), wisse von all dem nichts. Weiterhin legten die Kläger einen Kurzbericht des AWO Psychiatricentrum vom 23.02.2013 und 27.02.2013 vor, wonach der Kläger zu 1) wegen ei-

ner Somatisierungsstörung und die Klägerin zu 2) wegen einer schweren depressiven Episode und einer posttraumatischen Belastungsstörung in stationärer Behandlung gewesen seien. Das Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg führte in einem Gutachten vom 22.04.2013 aus, dass bei der Klägerin zu 2) eine psychiatrische Erkrankung vorliege und sie aufgrund der deutlich verschlechterten psychischen Verfassung aus amtsärztlicher Sicht zurzeit reisefähig sei. Mit Bescheid vom 05.06.2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung ihrer Abschiebung nach Kosovo innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der ablehnenden Asylentscheidung zu verlassen.

Zur Begründung der daraufhin am 11.06.2013 erhobenen Klage tragen die Kläger unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen vom 15.03.2013, 05.02.2013, 31.01.2013, 23.02.2013, 07.03.2013, 06.02.2013, 16.08.2013, 14.08.2013, 28.11.2013, 17.03.2014, 20.11.2013, 06.09.2013, 22.08.2013, 22.07.2013, 02.12.2013, 15.04.2014, 27.02.2013, 15.05.2014, 06.06.2014, 15.07.2014, 15.05.2014, 14.07.2014 und 08.09.2014 - von deren Wiedergabe im Einzelnen in Anwendung des § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO abgesehen wird – vor, eine Rückkehr in den Kosovo sei für sie als Roma nicht möglich.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 15.06.2013 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Das Amtsgericht Wolfsburg - Betreuungsgericht - hat mit Beschlüssen vom 22.09.2014 - 3 XVII 16841 - und 23.05.2013 - 3 XVII 15644 - eine Betreuung für die Kläger angeordnet.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten. sie waren ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden werden kann, ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch die beantragte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG. Insoweit sieht das Gericht - der Einzelrichter - in Anwendung des § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und fest, dass er der zutreffenden und alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Begründung des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge folgt, in dem das Bundesamt zu Recht ausgeführt hat, dass sich der Sachvortrag der Kläger im Wesentlichen darauf beschränkt hat, die bereits in einem früheren Verfahren vorgebrachten Gründe zu wiederholen bzw. Gründe zu nennen, die bereits in einem früheren Verfahren hätten geltend gemacht werden können.

Die Kläger haben allerdings einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Das dem Bundesamt eingeräumte Ermessen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ist insoweit auf Null reduziert und die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann. Ein Ausländer kann schon dann auf einen alternativen Landesteil verwiesen

werden, wenn ihm dort konkrete Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen; sonstige Mindestanforderungen an die Qualität und Verfolgungssicherheit des Aufenthalts in der Ausweichregion bestehen nicht. Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts mittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 aaO. und Urt. v. 05.07.1994, InfAuslR 1995, 24).

Auch die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 383; Urt. v. 27.04.1998, NVwZ 1998, 973 und Urt. v. 21.09.1999, NVwZ 2000, 206). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 aaO und vom 29.07.1999 – 9 C 2/99 – Juris). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.07.1999 aaO). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.2002, NVwZ-Beilage I 2003, 53 = DVBl 2003, 463 und Beschl. v. 29.04.2003, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 60; VGH Kassel, Urt. v. 24.06.2003, AuAS 2004, 20). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.10.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 51). An die Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungs-zielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen können allerdings keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 06.09.2004, AuAS 2005, 31).

In Anwendung dieser Grundsätze ist der Einzelrichter bei der vorzunehmenden qualifizierenden und bewertenden Betrachtungsweise zu der Überzeugung gelangt, dass den Klägern zu 1) und 2) bei einer Rückkehr nach Kosovo nach den vorgelegten Attesten und ärztlichen Berichten, auf die in Anwendung des § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO Bezug genommen wird, eine im vorgenannten Sinne erhebliche krankheitsbedingte individuelle Gefahr droht. Der Einzelrichter verkennt dabei nicht, dass die geschilderten Erkrankungen der Kläger zu 1) und 2) bei einer isolierten Betrachtungsweise im Lichte der in den Erkenntnismitteln dokumentierten Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Kosovo und im Lichte der neueren Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberver-

waltungsgerichts eigentlich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht erfüllen. Dieser Fall ist jedoch durch die einer verallgemeinernden Betrachtung und Bewertung nicht zugänglichen Besonderheit gekennzeichnet, dass nicht nur der Kläger zu 1), sondern auch die Klägerin zu 2) ausweislich des Inhalts der Betreuungsakten des Amtsgerichts Wolfsburg sowohl in ihrer körperlichen als auch in ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit – möglicherweise bedingt oder aber zumindest mit verursacht durch die ärztlich bestätigten Depressionen – derart eingeschränkt sind, dass sie selbst unter Inanspruchnahme der Hilfe ihres im Kosovo verbliebenen Sohnes ████████ nicht in der Lage wären, dort ihre täglichen Angelegenheiten zu besorgen und die notwendige medizinische Behandlung und Medikation ihrer vielfältigen und erheblichen Leiden sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylVfG, wobei der Einzelrichter das Verhältnis der Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften gem. § 60 Abs. 1 AufenthG und auf Feststellung von europäischen oder hilfsweise nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG mit je der Hälfte bewertet. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.